

Wahlordnung von Cheersport Austria

Fassung September 2026

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstands von Cheersport Austria durch die Generalversammlung.

(2) Die Wahl kann im Rahmen einer ordentlichen Generalversammlung, einer außerordentlichen Generalversammlung oder durch schriftliche Beschlussfassung erfolgen.

(3) Das Wahlverfahren ist nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung, Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Vertraulichkeit und Rechtssicherheit durchzuführen.

§ 2 Gültigkeit und Verhältnis zu anderen Regelungen

(1) Gesetzliche und statutarische Bestimmungen gehen dieser Wahlordnung vor. Ergänzend sind die jeweils geltenden verbindlichen Verbandsregelungen, insbesondere die Datenschutz- und Compliance-Regelungen von Cheersport Austria, anzuwenden.

(2) Die Wahlordnung wird vom amtierenden Vorstand entsprechend den Statuten festgelegt und kann durch Vorstandsbeschluss geändert oder ergänzt werden.

(3) Änderungen während eines laufenden Wahlverfahrens müssen sachlich begründet sein und dürfen keine kandidierende Liste willkürlich begünstigen oder benachteiligen.

§ 3 Wahlausschreibung

(1) Die Wahl ist vom amtierenden Vorstand auszuschreiben.

(2) Die Ausschreibung enthält jedenfalls:

- a) Aufruf zur Listen-Kandidatur mit einer Frist von zwei Wochen;
- b) wesentliche Termine und Fristen;
- c) das gewählte Wahlverfahren;
- d) Informationen über die Durchführung und Kontrolle der Wahl.

II. Wahlrecht

§ 4 Aktives Wahlrecht

(1) Alle relevanten Informationen zur Wahl sowie die Stimmverteilung werden entsprechend den Statuten und den sonstigen verbindlichen Verbandsregelungen unter Berücksichtigung des zum Stichtag bestehenden Mitgliedschaftsstatus festgestellt.

(2) Maßgeblich ist grundsätzlich der Tag der Wahlausschreibung (Stichtag).

(3) Alle relevanten Informationen sowie die grundsätzlich zustehende Stimmverteilung wird zu Beginn der Abstimmung schriftlich bekanntgegeben. Allfällige Einschränkungen der Ausübung des Stimmrechts aufgrund des zum Stichtag bestehenden Mitgliedschaftsstatus oder sonstiger statutarischer Voraussetzungen werden im Wahlverfahren berücksichtigt, in der veröffentlichten Stimmverteilung aus Gründen des Datenschutzes jedoch nicht gesondert ausgewiesen oder begründet.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen der Statuten, dieser Wahlordnung und der sonstigen verbindlichen Verbandsregelungen erfüllen.

(2) Nicht wählbar ist insbesondere, wer

- a) einer für die Wählbarkeit relevanten Sperre von Cheersport Austria unterliegt;
- b) einer Sperre durch die Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH unterliegt;
- c) durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

(3) Für Maßnahmen und Sperren im Zusammenhang mit Compliance-Verfahren sowie deren Auswirkungen auf die Wählbarkeit gelten die jeweils geltenden Compliance-Regelungen von Cheersport Austria.

(4) Werden während eines laufenden Wahlverfahrens Umstände relevant, die nach den bereits geltenden Verbandsregelungen Auswirkungen auf die Wählbarkeit haben, sind diese vor Abschluss des Wahlverfahrens zu berücksichtigen. Die Einleitung eines Prüfverfahrens oder eine vorläufige Maßnahme stellt weder die Feststellung eines Fehlverhaltens noch eine Vorverurteilung dar.

§ 6 Kandidatenlisten und Nachbesetzung

(1) Kandidaturen erfolgen in Form vollständiger Listen entsprechend der statutarisch vorgesehenen Zusammensetzung des Vorstands. Die eingelangten Listen werden auf Vollständigkeit und Wählbarkeit geprüft.

(2) Fehlt oder entfällt die Wählbarkeit einer kandidierenden Person, kann der betroffenen Liste – soweit rechtlich und organisatorisch möglich - eine angemessene Frist zur Nachbesetzung oder Anpassung eingeräumt werden. Wird diese Möglichkeit nicht innerhalb der bekanntgegebenen Frist genutzt, kann die Liste im weiteren Wahlverfahren nicht als vollständig wählbare Liste berücksichtigt werden.

(3) Die betroffene Liste ist darüber schriftlich zu informieren. Vertrauliche oder personenbezogene Inhalte werden nur im rechtlich erforderlichen Umfang offengelegt.

III. Wahlvorgang**§ 7 Veröffentlichung der Wahllisten und Aufruf zur Abstimmung**

(1) Nach Abschluss der Prüfung veröffentlicht der Vorstand die vollständigen und im Wahlverfahren zu berücksichtigenden Wahllisten.

(2) Bei schriftlicher Beschlussfassung erfolgt gleichzeitig der Aufruf zur Abstimmung.

§ 8 Stimmabgabe und Auszählung

(1) Jeder stimmberechtigte Mitgliedsverein verfügt über die entsprechend den Statuten festgestellten Stimmen. Die individuelle Stimmabgabe wird vertraulich behandelt.

(2) Für die Wahl ist eine einfache Mehrheit ausreichend, soweit die Statuten nichts Abweichendes bestimmen. Wird diese im ersten Wahldurchgang nicht erreicht, erfolgt ein weiterer Wahldurchgang.

(3) Bei schriftlicher Beschlussfassung erfolgt die Auszählung nach Ablauf der Abstimmungsfrist durch die Präsidentschaft gemeinsam mit zwei externen und neutralen Personen.

(4) Die externen Personen dürfen keiner kandidierenden Liste angehören und keinem Interessenkonflikt hinsichtlich des Wahlausgangs unterliegen.

(5) Weitere Vorstandsmitglieder, Kandidat:innen oder sonstige Personen erhalten keinen Einblick in das individuelle Abstimmungsverhalten der Mitgliedsvereine.

IV. Unabhängige Kontrolle und Wahlergebnis

§ 9 Unabhängige notarielle Überprüfung und Bekanntgabe

(1) Das festgestellte Wahlergebnis wird vor seiner endgültigen Bekanntgabe durch einen unabhängigen Notar auf ordnungsgemäße Durchführung, Auszählung und rechnerische Richtigkeit überprüft.

(2) Die erfolgte Prüfung wird entsprechend dokumentiert bzw. bestätigt und lässt die statutarischen Zuständigkeiten der Verbandsorgane unberührt.

(3) Nach Abschluss der unabhängigen Kontrolle wird das Wahlergebnis den Mitgliedsvereinen schriftlich bekanntgegeben. Das individuelle Abstimmungsverhalten einzelner Mitgliedsvereine bleibt vertraulich.

V. Datenschutz und Dokumentation

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Wahlverfahren gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie das jeweils geltende Datenschutzkonzept und die Compliance-Regelungen von Cheersport Austria.

(2) Zugriff auf personenbezogene Wahlunterlagen erhalten ausschließlich jene Personen, die diesen zur Durchführung, Kontrolle, Dokumentation oder rechtlichen Prüfung des Wahlverfahrens benötigen.

(3) Personenbezogene Informationen aus Compliance-, Datenschutz- oder sonstigen rechtlichen Verfahren sind vertraulich zu behandeln.

(4) Wahlunterlagen sind sicher aufzubewahren und nach Ablauf der erforderlichen gesetzlichen, statutarischen oder rechtlichen Aufbewahrungsdauer datenschutzkonform zu löschen bzw. zu vernichten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Wahlordnung ist im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Statuten sowie den jeweils geltenden verbindlichen Verbandsregelungen von Cheersport Austria auszulegen und anzuwenden.

(2) Die Adaptierung dient insbesondere der Klarstellung des Zusammenspiels der bestehenden Verbandsregelungen sowie einer transparenteren, vertraulicheren und unabhängig kontrollierten Durchführung der Vorstandswahl.

(3) Bereits eingeleitete Wahlhandlungen bleiben durch diese Adaptierung unberührt, soweit sich nicht aufgrund bereits geltender Verbandsregelungen eine andere rechtliche Beurteilung ergibt.